

erweist, so bleibt sein Irrthum immerhin verwunderlich genug: er wäre gar nicht zu erklären, wenn der Cont. nicht zwei Quellen neben einander benutzt hätte, und ein Missverständniß würde ganz unmöglich gewesen sein, wenn sein Exemplar der Aug., wie Erben will, den Namen 'Arnolfum' enthalten hätte.

Die Urschrift der Aug. in Reichenau, der cod. Reginberti, bot, wie die Vergleichung der Heremi II lehrt, einen nur ein klein wenig abweichenden Text, nämlich 'omnesque sibi subdidit nisi tantum Arnolfum filium'. Freilich für das Verständniß eines ferner stehenden Lesers ist die kleine Abweichung von entscheidender Wichtigkeit: für Hermann war der Name des Sohnes gegeben, er hatte nur den viel bekannteren des Vaters zu ergänzen, und so schrieb er ganz richtig: 'omnesque praeter Arnolfi ducis filium Arnolfum subiugavit'.

Endlich fragt es sich, ob neben den bisher ermittelten noch andere Quellen des Cont. Reg. angenommen werden müssen. Wenn hinsichtlich der Ann. Laubacenses Erben (S. 617) jede Aehnlichkeit ihres Berichtes von 910 mit der Fortsetzung Regino's leugnet, so liegt das daran, dass er nach seiner eigenen Angabe (Anm. 2) nicht verstanden hat, 'was mit dem gesperrten Druck in den beiden Columnen (N. A. XV. 327 f.) gesagt werden soll'. Die Ann. Laub. berichten zu 910, dass die Ungarn zunächst die Alamannen schlugen und einen grossen Theil des Volkes sammt dem Grafen Gozpert niedermachten und dann auf dem Weitemarsche ein fränkisch-bairisches Heer vernichteten, wobei der Herzog Gebhard, ein gewisser Liutfrid und viele andere umkamen. Der Cont. Reg. aber erwähnt nur den zweiten Kampf und nennt unter den Gefallenen nur den Konradiner Gebhard; denn um seinetwillen allein scheint er an der Sache Antheil zu nehmen. Er giebt aber auch eine Ortsbestimmung: 'in confinio Bawariae et Franciae'. Woher hat er die? Nun, ich meine eben: er hat sie erschlossen aus der Angabe seiner Quelle, dass die Ungarn auf dem Weitemarsche von Schwaben mit einem fränkisch-bairischen Heere zusammengestossen seien. Darum schien und scheint mir die Benutzung gerade dieses Berichtes unzweifelhaft. Damit ist allerdings, wie ich gleich bemerken will, nicht erwiesen, dass der Cont. ihn gerade den Laub. entnommen haben müsste, da auch sie ihn erst anderwärts entlehnt haben.

Noch mehr hat Erben bezüglich der anderen Stelle, an welcher ich Aehnlichkeit zwischen Laub. und Cont.